

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

VI/4-A-49/62 -1979

Bearbeiter  
Döltl

Klappe  
2993

20. NOV. 1979

Betrifft

Entwurf eines Gesetzes, mit dem das NÖ Jagdgesetz 1974 geändert wird

Landtag von Niederösterreich Landtagsdirektion Eing.: 20. NOV. 1979 Zl. <u>124</u> <u>Nov</u> Aussch.
--

Hoher Landtag!

Im Vordergrund der Änderung des geltenden Jagdrechts standen mehrere Anliegen, die einerseits auf Grund der Spruchpraxis der Höchstgerichte, andererseits auf Grund der praktischen Erfahrungen bei der Vollziehung dieser Norm durch die Jagdbehörden als aktuell bezeichnet werden müssen. Ungeachtet des notwendigen äußeren Umfanges der Änderung sind es nur verhältnismäßig wenige Punkte, die Gegenstand einer Änderung sein sollen.

Zunächst ist zu berücksichtigen, daß seitens der Landwirtschaft die Ausnützung wenig produktiver Flächen für eine Wildtierzucht (vornehmlich Damwild) zur Fleischproduktion vorgesehen ist. Es ist daher die Abgrenzung zwischen Tierzucht und Wildstandsbewirtschaftung vorzunehmen, um Interessenkollisionen und Rechtskollisionen zu vermeiden.

Das nächste Anliegen umfaßt die notwendigen Klarstellungen im Rahmen der Jagdgebietsfeststellung. Damit soll eine sinnvolle und zweckentsprechende Gestaltung der Jagdgebiete erleichtert werden; und dies alles für einen längeren Zeitraum als bisher.

Ebenso ist der Tatsache Rechnung zu tragen, daß seit Jahrzehnten das Bestreben besteht, Jagdgebiete aus freier Hand zu verpachten. Nach der derzeitigen Regelung steht aber eine Verpachtung im Wege der öffentlichen Versteigerung im Vordergrund. Beide Verpachtungsarten sollen nunmehr auf eine Stufe gestellt werden, wobei für solche Jagdgenossenschaften, die eine freihändige Verpachtung wünschen, diese im Fall einer notwendigen Wiederholung auch dann noch ermöglicht werden soll, wenn der Termin hierfür abgelaufen ist.

Die bereits mit der im Jahr 1976 ausgearbeiteten Novelle vorgenommene Vereinfachung hinsichtlich der Jagdkarte soll durch eine weitere Vereinfachung ergänzt werden. Gleiches gilt für die Jagdgastkarte.

Eine wesentliche Neuerung stellt die Auseinandersetzung mit den Greifvögeln, die zu den jagdbaren Tieren zählen, dar. Um dem Anliegen des Naturschutzes gerecht zu werden, soll ein schwunghafter Handel mit ausgehorsteten oder importierten Greifvögeln oder eine unsachgemäße Haltung dieser Tiere weitgehend unterbunden werden. Zu diesem Zweck wurde der Arbeitsentwurf betreffend eine ursprünglich gesonderte Regelung dieser Frage in den vorliegenden Entwurf aufgenommen, weil es sich bei den Greifvögeln wie gesagt um jagdbare Tiere handelt und weil ein untrennbarer Zusammenhang mit jener Regelung besteht, die hinsichtlich der Greifvögel im Rahmen des Jagdrechtens bereits derzeit besteht.

Die sachlichen Verbote hinsichtlich des Gebrauchs von Waffen bei der Jagdausübung wurden den modernen technischen Gegebenheiten angepaßt.

Die Aufgaben des Jagdausschusses wurden wesentlich eingeschränkt, weil sowohl nach dem geltenden Gesetz als auch nach der Spruchpraxis des Verwaltungsgerichtshofes nur der Jagdgenossenschaft, nicht aber ihrem Vertretungsorgan Rechtspersönlichkeit zukommt. Die Antragslegitimation einer Institution, der es an Rechtspersönlichkeit mangelt, ist verfahrensrechtlich fragwürdig. Darüber hinaus bedürfte jeder unmittelbare Antrag des Jagdausschusses einer an strenge formalrechtliche Voraussetzungen gebundenen Beschlußfassung, deren Zustandekommen überdies sehr zeitaufwendig ist.

Die Frage des Wildschadenersatzes ist durch § 383 ABGB, vor allem aber durch die in Verfolg der Versteinerungstheorie des Verfassungsgerichtshofes geprägte Ansicht grundsätzlich geregelt. Abweichend von sonstigen Kompetenzgrundsätzen ist daher die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden auf Grund der Jagdgesetze zur Vollziehung auf diesem Sektor des Schadenersatzrechtes zementiert. Auf Grund der Ergebnisse von Verwaltungsgerichtshofverfahren und der bisherigen Erfahrungen der zur Vollziehung zuständigen Jagdbehörden drängt sich nachgerade die Notwendigkeit auf, das betreffende Verfahren wesentlich zu vereinfachen. Dessen ungeachtet soll aber zunächst der Kontakt der Jagd- und Wildschadenskommissionen mit dem Jagdausübungsberechtigten auf Gemeindeebene bestehen bleiben, weil die Erfahrung gezeigt hat, daß auf Grund dieses Kontaktes solche Verfahren weniger zu einer Entscheidung, als vielmehr zu Vergleichen zwischen den geschädigten Grundeigentümern und den Jagdausübungsberechtigten geführt haben.

Wie später im einzelnen ausgeführt, beinhaltet der vorliegende Entwurf auch mehrere zweckmäßige Korrekturen verfahrensrechtlicher Art, darüber hinaus werden sprachliche Klarstellungen vorgenommen und Widersprüche beseitigt, die bereits dem Stammgesetz ex 1947 anhafteten. Nicht unerwähnt soll bleiben, daß bei diesem Vorhaben mehrfach eine Anlehnung an das moderne neue Kärntner Jagdgesetz erfolgte.

Im einzelnen wird folgendes bemerkt:

zu 1.:

Es ist zunehmend das Bestreben festzustellen, daß Landwirte jagdbare Tiere zur Fleischgewinnung züchten wollen. Solche Vorhaben werden neuerdings auch offiziell gefördert. Die vorgeschlagene Änderung ist zur Abgrenzung zwischen Jagdrecht und Tierzucht erforderlich.

Um Mißbräuchen zu begegnen, muß eine strenge Abgrenzung zwischen der Bejagung von Wild einerseits und der hier behandelten Tierhaltung andererseits vorgenommen werden. Dazu gehört zunächst die absolute und wirksame räumliche Trennung zwischen der freien Wildbahn und jenen Flächen, auf denen diese Tierhaltung praktiziert wird, ferner das in der lit.b) zum Ausdruck gebrachte Verbot, die zur Zucht und Fleischgewinnung bestimmten Tiere mit herkömmlichen jagdlichen Methoden (zum Beispiel Abschuß mit Jagdwaffen) zu töten.

Schließlich soll diese Art der Tierzucht nur dem Grundeigentümer, nicht aber etwa berufsfremden Hobbylandwirten vorbehalten bleiben und die erforderlichen eingezäunten Flächen sollen im Interesse der Erhaltung der freien Wildkommunikation und des Landschaftsbildes im Ausmaß beschränkt bleiben. Ebenso sollte die Tierhaltung nicht wahllos auf irgendwelche Tiere ausgedehnt, sondern durch Verordnung auf jene Arten eingeschränkt werden, die sich für den vorgesehenen Zweck tatsächlich eignen. Die vorgesehenen Einschränkungen sind jedenfalls deshalb gerechtfertigt, als über diesen in Niederösterreich neuen landwirtschaftlichen Produktionszweig noch keine praktischen Erfahrungen gewonnen wurden.

zu 2.:

Die Legaldefinition für das Jagdgehege mußte erweitert werden, weil nach der bisherigen Regelung bei wörtlicher Auslegung

gung die Anerkennung der Eigenjagdbefugnis für Jagdhege praktisch nicht möglich wäre. Die Umzäunung eines Jagdheges muß nämlich nicht hasendicht sein, auch kleines Haar- und Federwild kann durch bzw. über die Umzäunung gelangen. Das Ein- und Auswechsell soll nur hinsichtlich des im Jagdhege gehegten und des außerhalb befindlichen Schalenwildes ausgeschlossen werden.

zu 3.:

Die derzeitige Formulierung erweckt den Anschein, als ob Schau- und Zuchthege ausnahmslos nur für Flächen zulässig wären, die kleiner als 115 ha sind.

zu 4.:

Schauhege sollen nicht gleichzeitig der Wildzucht dienen. Beide Zwecke lassen sich schwer vereinbaren.

zu 5.:

Die hier vorgenommene Ergänzung war im Hinblick auf die Notwendigkeit der Abgrenzung zur Tierhaltung gemäß § 1 Abs.3 erforderlich.

zu 6.:

Der Katalog jener Grundstücke, die trotz Durchschneidens ein Eigenjagdgebiet nicht trennen, wurde durch Windschutzanlagen und Dämme erweitert, weil diese naturgemäß schmalen Flächen praktisch ein Eigenjagdgebiet noch weniger trennen als Wege oder Wasserläufe.

zu 7.:

Die bisherige Dauer einer Jagdperiode mit sechs Jahren und die gesetzlich damit im Zusammenhang stehenden Termine haben

dazu geführt, daß in einem Jagdgebiet hinsichtlich Verpachtung und Jagdgebietenfeststellung kaum einmal Ruhe eingeleitet ist. Auch das Bundesland Kärnten hat neuerdings die Jagdperiode generell mit zehn Jagdjahren bestimmt. In den Bundesländern Salzburg, Tirol und Wien beträgt die Jagdperiode ebenfalls neun Jahre, im Bundesland Oberösterreich für Jagdgebiete mit überwiegendem Hochwildbestand ebenfalls neun Jahre, in den Bundesländern Steiermark und Vorarlberg kann die Jagdperiode auf neun bzw. zehn und zwölf Jahre verlängert werden. Im Burgenland beträgt die Jagdperiode sieben Jahre. Einem allfälligen Einwand gegen diese Verlängerung der Jagdperiode, der Vertragspartner sei zu lange an den Pächter gebunden, ist entgegenzuhalten, daß die Verpächterin durch die neue Regelung veranlaßt wird, sich über die Eigenschaften des Vertragspartners ein genaueres Bild zu machen; im übrigen bietet bei Nichteinhaltung des Vertrages sowohl das Gesetz als auch der Pachtvertrag selbst ausreichend Möglichkeiten zur Erzwingung der Beendigung des Pachtverhältnisses. Eine längere Jagdperiode als bisher fördert einerseits die Ruhe im Gemeindebereich, andererseits ist sie im Interesse der Wildstandsbewirtschaftung selbst gelegen.

zu 8.:

Eine kompromißlose Begrenzung der Möglichkeiten, Jagdgebiete von Amts wegen abzurunden, wobei diese Begrenzung noch vom Zufall der Größe der einzelnen Jagdgebiete abhängt, entspricht nicht dem Sinn der Maßnahme. Die Begrenzung soll daher nur mehr bei einseitig verfügbaren Abrundungen und bei Tauschflächen nur hinsichtlich jener Flächen möglich sein, welche die flächenmäßige Differenz der Tauschflächen ausmachen. Im übrigen soll bei einer amtswegigen Abrundungsverfügung im Interesse der Erhaltung der Jagdgebietenfläche vorrangig von Tauschmöglichkeiten Gebrauch gemacht werden. Darüber hinaus soll die prozentmäßige Anrechnung für solche Grund-

stücke unterbleiben, die im Sinne des § 9 Abs.3 den Zusammenhang zwischen Jagdgebieten nicht unterbrechen. Darüber hinaus sollen derartige Abrundungen nicht über Antrag, sondern vielmehr von Amts wegen erfolgen.

zu 9.:

Bisher mußten derartige Anträge schon vorzeitig, nämlich sechs Monate vor Beginn der nächsten Jagdperiode gestellt werden. Es besteht kein Grund, die Frist für solche Anträge nicht jener Frist anzugleichen, die im Rahmen der Jagdgebietsfeststellung vorgesehen ist.

zu 10.:

Nach den Vorschriften des § 16 sind bestimmte Veranlassungen im Zusammenhang mit der Jagdgebietsfeststellung mit Dauerwirkung ausgestattet. So bedarf es etwa anlässlich der Feststellung der Jagdgebiete keiner wiederholten Antragstellung für bereits einmal verfügte Abrundungen. Da die Zuerkennung von Vorpachtrechten hinsichtlich der Jagdgebietsgestaltung keine anderen Auswirkungen zeigt, erschien es angezeigt, auch die Einbeziehung von Jagdeinschlüssen mit der gleichen Dauerwirkung auszustatten.

zu 11.:

Die Einbeziehung von Flächen, die der zuchtmäßigen Produktion von Wildfleisch dienen in jene Flächen, auf denen die Jagd ruht, erfolgte im Zusammenhang mit der entsprechenden Ergänzung des § 1. Mit der vorliegenden Regelung wird überdies sichergestellt, daß derartige Flächen nicht zusätzlich für eine kommerziell bestimmte Abschußvergabe mißbraucht werden.

zu 12.:

Gebietsflächen, auf denen über Antrag das Ruhen der Jagd erklärt wird, müssen bisher nicht wilddicht eingezäunt sein. Dies führt, da Wildstücke durch oder über die Umzäunung gelangen können, mehrfach zu Interessenkollisionen: Ruhen der Jagd - gelegentlich schädlicher Wildbestand auf derartigen Flächen.

zu 13.:

In dieser Vorschrift fehlt bisher die Bestimmung, was zu geschehen habe, wenn sich angeschossenes Wild auf einer Fläche befindet, auf der die Jagd ruht, dieses Wild aber noch nicht verendet ist. Die vorgesehene Regelung soll diesen unbefriedigenden Zustand ändern.

zu 14.:

Flächen, auf denen die Jagd ruht, müssen nur schaldenwilddicht, nicht aber niederwilddicht abgeschlossen sein. Ein schädigendes Überhandnehmen von Haarraubwild, Hasen und wilden Kaninchen ist dabei erfahrungsgemäß nicht auszuschließen (siehe z.B. Zentralfriedhof Wien). Die vorgesehene Regelung soll die Möglichkeit eröffnen, unter bestimmten Voraussetzungen, vor allem, wenn Schäden auf diesen und benachbarten Flächen ein untragbares Ausmaß befürchten lassen, ausnahmsweise Abschlußaufträge zu erteilen.

zu 15.:

Nach der derzeitigen Rechtslage besteht weitgehend Unklarheit darüber, wer bestimmte Flächen jagdwirtschaftlich zu betreuen hat, über deren Zugehörigkeit zu einem Jagdgebiet noch nicht entgültig entschieden ist. Die vorgesehene Rege-

lung ist jener Regelung angeglichen, derzufolge Berufungen gegen Verpachtungsgenehmigungen auch keine aufschiebende Wirkung haben. Es ist sohin sichergestellt, daß zumindest vorübergehend nur der eine Jagdausübungsberechtigte zur Bewirtschaftung zuständig ist.

zu 16.:

Mangels der bereits erwähnten Rechtspersönlichkeit soll der Jagdausschuß nur bestimmte ihm aufgetragene Agenden besorgen. Angelegenheiten von nicht weitreichender Bedeutung, die die Jagdgenossenschaft berühren, soll deren gesetzliches Vertretungsorgan, der Jagdausschußobmann, unmittelbar besorgen können. Mit der neuen Formulierung erfolgt eine klare Aufgabenabgrenzung für den Jagdausschuß und für den Jagdausschußobmann.

zu 17.:

Das Erfordernis des Nachweises der schriftlichen Einladung dient Beweissicherungszwecken.

zu 18.:

Auf Grund der derzeitigen Rechtslage und der entsprechenden Erfahrungen im Rahmen der Vollziehung ist es jederzeit möglich, den Mehrheitswillen der Jagdausschußmitglieder bewußt zunichte zu machen, wenn vorsätzlich an der Beschlußfassung solche Mitglieder teilnehmen, deren Ausschluß oder Befangenheit sich wenigstens nachträglich herausstellt.

zu 19.:

Die möglicherweise mutwillige Mandatsniederlegung eines einzigen Jagdausschußmitgliedes erfordert nach der geltenden

Rechtslage bereits die Durchführung von Neuwahlen. Im Hinblick auf die Regelung der §§ 22 und 24 genügt es, wenn Neuwahlen erst dann vorgenommen werden, wenn der Jagdausschuß nicht mehr beschlußfähig ist.

zu 20.:

Die Änderung war mit Rücksicht auf das Vorhaben erforderlich, die möglichen Verpachtungsarten in ihrer Wertigkeit auf eine Stufe zu stellen. Dabei war die Tatsache maßgebend, daß schon bisher 95 % der Jagdgebiete im Wege des freien Ubereinkommens verpachtet wurden.

zu 21.:

Die Formulierung wurde der Formulierung der Jagdpachtverträge (Anlagen 4 und 5 der NÖ Jagdverordnung) angeglichen.

zu 22.:

Die Änderung erfolgte in Angleichung an die Vorschrift des § 39 Abs.5. Der anzufügende letzte Satz dient einerseits der Klarstellung, andererseits ist damit erreicht, daß das Jagdgebiet bis zu einer endgültigen Entscheidung ordnungsgemäß bewirtschaftet wird.

zu 23.:

Die Jagdausschüsse sind erfahrungsgemäß bei der Berechnung der Pachtschillingsanteile überfordert, weil ihnen die dazu notwendigen Unterlagen fehlen. Diese Unterlagen stehen aber der Gemeinde zur Verfügung. Es ist sicherzustellen, daß die Gemeinde in diese Unterlagen Einsicht gewährt.

zu 24.:

Mit Rücksicht auf das zu Punkt 20 Gesagte war die für freihändige Verpachtungen vorgesehene Erschwernis zu beseitigen. Es ist völlig ausreichend, wenn eine freihändige Verpachtung den angeführten Interessen nicht widerspricht.

zu 25.:

Die derzeitige Frist von sechs Wochen hat sich auf Grund der Erfahrung als zu kurz erwiesen. Sie war daher auf drei Monate auszudehnen.

zu 26.:

Hier gilt das zu Punkt 22 Gesagte.

zu 27.:

Mit dieser Regelung wird es dem Jagdausschuß ermöglicht, eine einmal fristgerecht beschlossene freihändige Verpachtung im Fall der Nichtgenehmigung auch noch nach Ablauf der für solche Verpachtungen vorgesehenen Frist zu Gunsten des ursprünglichen oder eines anderen Pächters zu wiederholen, falls der seinerzeitige Beschluß aus formalrechtlichen Gründen oder weil der zunächst vorgesehene Pächter nicht pachtfähig ist, nicht genehmigt wurde.

zu 28.:

Die Änderung der Bezeichnung war notwendig, weil die vorher beschriebene Bestimmung neu eingefügt wurde.

zu 29.:

Die Bestimmungen über die Verlängerung bestehender Pachtverhältnisse wurden der neuen Vorschrift des § 39 Abs.1 angepaßt.

zu 30.:

Der zur Vertretung des Nachlasses Berufene muß nicht im Besitz einer gültigen Jagdkarte sein. Die Bewirtschaftung eines Jagdgebietes für den mehr oder weniger langen Zeitraum des Verlassenschaftsverfahrens soll aber nicht Personen überlassen bleiben, denen es an der fachlichen Qualifikation mangelt. Nur dann, wenn die zur Vertretung des Nachlasses vertretene Person selbst die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt, soll sie oder ein von ihr bestellter qualifizierter Vertreter zum Jagdverwalter bestellt werden, ansonsten hat der Jagdausschuß die Auswahl zu treffen.

zu 31.:

Die derzeitige Fassung ermöglicht die gesonderte Verpachtung eines Eigenjagdgebietes und die gesonderte Verpachtung eines zugesprochenen Jagdeinschlusses an Dritte. Wenn die Zuerkennung eines Vorpachtrechtes den Sinn hat, eine einheitlich zu bewirtschaftende Fläche zu bilden, dann muß diese Einheitlichkeit auch im Fall der Verpachtung des Eigenjagdgebietes aufrecht bleiben.

zu 32.:

Die Pachtperiode soll zweckmäßigerweise mit der Jagdperiode übereinstimmen. Scheidet ein Pächter während der Periode aus dem Vertragsverhältnis, soll die Neuverpachtung auch für den Rest der Jagdperiode, also auch für einen kürzeren Zeitraum möglich sein. Sonstige Verpachtungen mit einer kürzeren Pacht-dauer können wie bisher nur über begründeten Antrag ausnahmsweise bewilligt werden.

zu 33.:

Im vorliegenden Fall liegt eine Richtigstellung der Verweisung vor, die mit Rücksicht auf die Jagdgesetznovelle 1977 notwendig war.

zu 34.:

Bei freiwilliger Aufgabe der Tierhaltung gemäß § 1 Abs.3 soll die Umfriedung entfernt werden müssen. Die Außerbetriebsetzung für die Dauer eines Jahres legt den Schluß nahe, daß die Umfriedung für die ursprünglichen Zwecke nicht mehr benötigt wird. Sie ist daher im Interesse der Wildkommunikation wieder zu entfernen.

Eine aus veterinärpolizeilichen Gründen angeordnete Betriebssperre - gleich welcher Dauer - soll jedoch nicht unmittelbar die Verpflichtung zur Entfernung der Einfriedung zur Folge haben, wenn der Grundeigentümer beabsichtigt, die Tierzucht innerhalb von drei Monaten nach Aufhebung der Anordnung wieder fortzusetzen.

zu 35. bis 37.:

Nach der derzeitigen Rechtslage ist jeder, der im Besitz einer gültigen Jagdkarte ist, ex lege Mitglied des Verbandes. Da der Jagdverband neben dem Mitgliedsbeitrag auch die Jagdkartenabgabe einhebt und diese zu bezahlen ist, bevor der Jagdkartenwerber noch in den Besitz der Jagdkarte gelangt, erschien eine Änderung des bisherigen Systems angezeigt. Der Jagdkartenwerber wird zunächst Mitglied des Verbandes und erhält nach Vorliegen des Nachweises der jagdlichen Eignung erst die Jagdkarte.

zu 38.:

Die bisherige Vorschrift des § 58 Abs.5 wurde in den § 126 übernommen. Der letzte Satz des bisherigen Absatzes 7 trägt der Tatsache Rechnung, daß auf der Universität für Bodenkultur die Möglichkeit besteht, durch entsprechende Prüfungsordnungen die Jagdprüfung zu ersetzen. Solche Prüfungen ersetzen die Jagdprüfung aber nur dann, wenn der Lehr- und Prüfungsstoff jenem der Jagdprüfung vollkommen gleichwertig ist und die Landesregierung durch Verordnung die Gleichwertigkeit feststellt. Ein gleiches gilt für Absolventen öffentlicher Försterschulen.

zu 39.:

Es ist nicht einzusehen, daß Jagdgastkartenformulare nur jeweils für ein Jagdjahr gültig sind. Nichtverbrauchte Jagdgastkarten sollen daher so lange gültig bleiben und an Jagdgäste ausgestellt werden können, als der Jagdausübungsberechtigte befugt ist, Jagdgäste zur Jagdausübung zuzulassen.

zu 40.:

Diese Vorschrift enthält eine Klarstellung hinsichtlich der Zuständigkeit der Ausstellungsbehörde. Nach der derzeitigen Regelung müßte ein Jagdausübungsberechtigter, dessen Jagdgebiet im Bereich mehrerer Bezirksverwaltungsbehörden gelegen ist, bei mehreren Behörden die Ausstellung von Jagdgastkarten beantragen.

zu 41.:

Die neue Formulierung bedeutet eine Anpassung an die Vorschrift des § 68, in der vom "Ansuchen um Zulassung zur Jagd-

aufseherprüfung" die Rede ist. Prüfungswerber, die wegen Vorliegens von Jagdkartenverweigerungsgründen zur Erlangung der Jagdkarte nicht fähig sind, sollen auf die Dauer des Vorliegens solcher Gründe gar nicht erst zur Prüfung zugelassen werden.

zu 42.:

Im Rahmen der Jagdausübung gibt es zahlreiche Berührungspunkte mit dem Natur-, Tier-, Forst- und Umweltschutzrecht. Es ist daher gerechtfertigt, daß der Kandidat ein Mindestmaß an Wissen über diese Rechtsbereiche nachweist, soweit diese unmittelbar mit der Jagdausübung im Zusammenhang stehen.

zu 43.:

Die Zitatänderung stellt die Bereinigung eines früheren Druckfehlers dar.

zu 44. und 45.:

Die Art mancher Straftaten würde eine lebenslängliche Entziehung der Jagdkarte rechtfertigen. Unter Berücksichtigung der Tilgungsfristen für schwere Straftaten bzw. der deswegen erfolgten Verurteilungen kommt ein Wiedererlangen der Jagdkarte in fünf bis 10 oder mehr Jahren in Frage. Der Jagdkartenentzug oder die Verweigerung der Jagdkarte soll aber jedenfalls nicht über den Zeitpunkt hinaus wirksam sein, in dem die Tilgung der Verurteilung ausgesprochen wird.

zu 46.:

Da die Jagdkarte nunmehr grundsätzlich ein dauernd gültiges

Dokument ist, das hinsichtlich des Führens von Jagdwaffen den Waffenschein ersetzt, war so wie bei anderen Waffendokumenten eine periodische Überprüfung des Jagdkarteninhabers anzuordnen.

zu 47.:

In dieser Vorschrift wurde der bisherige Begriff "Erteilung" durch den Begriff "Ausstellung" ersetzt und die bisherige Vorschrift des § 63 Abs.7 angefügt.

zu 48.:

Die neue Regelung ist von der Absicht getragen, eine Jagdkarte durch Nichtbezahlung der Jagdkartenabgabe und des Verbandsbeitrages nicht unwiderruflich ungültig werden zu lassen; sie soll vielmehr ein echtes Dauerdokument sein. Den Jagdkarteninhabern - ausgenommen jedoch den Jagdaufsehern - soll es freigestellt bleiben, zu welchem Zeitpunkt sie durch Einzahlung der Jagdkartenabgabe und des Verbandsbeitrages, in dem die Haftpflichtversicherungsprämie enthalten ist, das mit diesem Dokument verbundene Recht wieder aktualisieren. Diese Regelung entspricht dem ausdrücklichen Wunsch der Bezirkshauptmännerkonferenz und des NÖ Landesjagdverbandes, der die Jagdkartenabgabe einhebt und ebenfalls ein Interesse an einer Verwaltungsvereinfachung besitzt.

zu 49.:

Der Vergleich der derzeit gültigen Vorschrift zu § 94 Abs.2 zeigt die Widersprüchlichkeit dieser beiden Bestimmungen auf. Das Beschlagnahmerecht ist einheitlich zu gestalten.

zu 50.:

Diese Bestimmung hat bisher im Jagdgesetz gefehlt. Sie ist aber notwendig, wenn ein klagloser Aufsichtsdienst gewährleistet sein soll.

zu 51.:

Diese Bestimmung steht im Zusammenhang mit der Ergänzung des § 66.

zu 52. und 53.:

Hier ist einerseits auf das zu Z.42 Gesagte zu verweisen, andererseits entspricht es den tatsächlichen Gegebenheiten des Jagdschutzdienstes, den Prüfungsstoff entsprechend zu erweitern. Damit aber muß dem Kandidaten auch eine längere Zeit für den schriftlichen Prüfungsteil eingeräumt werden.

zu 54.:

Die derzeitige Formulierung würde es zulassen, auch solche jagdbaren Tiere während der Schonzeit zu erlegen, bei denen ein Wechseln über oder durch die Umzäunung möglich ist (Flugwild, kleines Haarwild).

zu 55.:

Durch diese Einfügung soll auf die Notwendigkeit einer tunlichst raschen Entscheidung hingewiesen werden.

zu 56. und 57.:

Die Vorschriften der §§ 74, 77, 78 und 79 wurden durch jene Bestimmungen ergänzt, die bereits Gegenstand eines Entwurfes

für ein gesondertes Gesetz über die Greifvögel waren. Da es sich bei den Vorschriften über die Greifvögel um Bestimmungen über jagdbares Wild handelt, sollen diese Normen zur Unterstützung der Schonvorschriften im Jagdgesetz verankert werden. Auch das Bundesland Kärnten hat mit seiner jüngsten Jagdgesetznovelle die gleichen Ziele verfolgt.

zu 58.:

Ein erheblicher Prozentsatz von Muffelschafen besitzt Trophäen. Hier wäre eine Altersklasseneinteilung nicht sinnvoll, weil bei Muffelwild im Gegensatz zum Gamswild nicht sämtliche weiblichen Stücke Trophäenträger sind.

zu 59.:

In der genehmigten Verbandssatzung wird nur der Ausdruck "Bezirksjägermeister" verwendet. Der Ersatz des Wortes "oder" durch das Wort "und" ist erforderlich, weil bei der Abschußplanbehandlung neben dem Bezirksjägermeister zweckmäßigerweise auch der Hegeringleiter mitwirken soll, zumal unter dessen Leitung eine hegeringweise Vorbesprechung des Abschußplanes erfolgt. Im übrigen handelt es sich hiebei bloß um die Wiederherstellung der vor der letzten Jagdgesetznovelle bestandenen Rechtslage.

zu 60.:

Es ist eindeutig klarzustellen, daß im Verfahren betreffend den Abschußplan nur der Jagdausübungsberechtigte, nicht aber auch die Jagdnachbarn Parteistellung haben. Bei strenger Auslegung des § 8 AVG 1950 könnte den Jagdnachbarn hinsichtlich der Abschußplangestaltung der unmittelbar angrenzenden Reviere deshalb ein rechtliches Interesse zugebilligt werden, weil die für jeweils ein Jagdgebiet angenommenen Wildstände bekannt-

lich über die Jagdgrenzen wechseln. Ein solcher Wildwechsel findet sogar durch mehrere Jagdgebiete statt. Eine Inanspruchnahme der Parteistellung durch die Jagdnachbarn würde bei lückenloser Beachtung der Verfahrensvorschriften nicht nur zu Verzögerungen, sondern zu völlig wirklichkeitsfremden Ergebnissen führen.

zu 61.:

Die Ergänzung durch den vorgesehenen Klammerausdruck steht im Zusammenhang mit dem zu Punkt 58 Gesagten.

zu 62.:

Erlegtes Wild und aufgefundenes Fallwild sollen aus statistischen Gründen das ganze Jagdjahr über in der Abschlußliste verzeichnet werden. Die derzeitige Fassung dieser Vorschrift hat hinsichtlich der Verzeichnung des Fallwildes nur die der Abschlußplanung unterliegenden Wildstücke im Auge. Dies deshalb, weil das vor dem 15. April aufgefundene Fallwild in dem im Abschlußplan registrierten Wildstand ohnedies nicht mehr aufscheint. Aus statistischen Gründen wäre es jedoch wünschenswert, das Fallwild aller Wildarten das ganze Jahr über zu registrieren.

zu 63.:

Die Einfügung dieses Satzes steht mit den Änderungen der §§ 80 Abs.5 und 83 Abs.2 im Zusammenhang.

zu 64.:

Jede Ersichtlichmachung der Vorlage von Trophäen kann als Beschädigung aufgefaßt werden, vor allem dann, wenn die entsprechende Markierung ins Auge fällt. Es ist daher vorzusor-

gen, daß die Markierung so angebracht wird, daß sie nicht augenfällig wird. Erfahrungsgemäß geschieht dies ohnedies in der Weise, daß Rosenstöcke und Stirnzapfen auf der dem Betrachter abgewendeten Seite mit einem kleinen Bohrloch versehen werden.

zu 65.:

In dieser Bestimmung wurde die Verpflichtung des Grundeigentümers zur Duldung der Errichtung von Jagdeinrichtungen auf solche Anlagen eingeschränkt, die für den Jagdbetrieb unumgänglich notwendig sind. Außerdem wurde die Zuständigkeit der Behörde für die Vorschreibung einer angemessenen Entschädigung normiert.

zu 66.:

Die neue Formulierung erfolgte zur Angleichung an das Gesetz über die Flur-, Jagd- und Fischereischutzorgane, LGBI.6560-0.

zu 67. bis 71.:

Die sachlichen Verbote des § 95 wurden dem derzeitigen technischen Stand des Waffenwesens angeglichen.

zu 72.:

Eine Antragstellung des Jagdausschusses würde die zeitaufwendige Beschlußfassung des Jagdausschusses voraussetzen. Da Maßnahmen nach § 98 nur dann zielführend sind, wenn sie möglichst rasch angeordnet werden, muß es genügen, wenn die Antragstellung der Jagdgenossenschaft anheim gestellt wird, die durch eine Einzelperson, nämlich den Jagdausschußobmann vertreten ist.

zu 73.:

Vor der Jagdgesetznovelle 1977 enthielt § 100 Abs.1 die Festlegung, daß eine Verpflichtung zu Kulturschutzmaßnahmen weder für den Jagdausübungsberechtigten, noch für den Grundeigentümer bestehe, sofern eine solche nicht vertraglich vereinbart wurde. Im Zuge der Novellierung 1977 wurde diese Bestimmung nicht mehr aufgenommen. Es besteht aber ein Interesse an der Wiederherstellung einer Regelung, wie sie bis zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat und zwar unbeschadet der Verpflichtung des Jagdausübungsberechtigten gemäß Abs.2

zu 74.:

Der Begriff "Hochwild" ist im Jagdgesetz nicht definiert. Es ist zweckmäßig, diesen Begriff durch Bezeichnungen zu ersetzen, deren nähere Definition nicht erforderlich ist.

zu 75.:

Zur Haftungsbefreiung des Jagdausübungsberechtigten genügt es nicht, wenn der Geschädigte Vorkehrungen nur "unwirksam" macht.

zu 76. bis 82.:

Nach der derzeitigen Regelung ist das Verfahren betreffend Jagd- und Wildschäden durch einen dreigliedrigen Instanzenzug gekennzeichnet. Schon die Zusammensetzung der in I. Instanz tätigen Kommission ist verfahrensrechtlich unhaltbar: Neben dem bestellten Obmann haben zwei ad hoc zu bestellende Mitglieder, die als Vertrauenspersonen der Streitparteien bezeichnet sind, zu entscheiden. Daraus ergibt sich bereits ex lege eine Befangenheit der Kommissionsmitglieder. Es wurde daher vorgesehen, neben dem Obmann und dem Obmannstellvertreter zwei weitere Mitglieder der Kommission und deren

Ersatzmänner auf die gesamte Dauer der Funktionsperiode, nämlich auf neun Jahre zu bestellen.

Neben dieser Änderung wurde auch vorgesehen, das auf Verwaltungsebene durchzuführende Verfahren auf zwei Instanzen zu beschränken. Die bisherigen Erfahrungen in Verbindung mit der Spruchpraxis des Verwaltungsgerichtshofes haben eindeutig erwiesen, daß mit der Fortsetzung des Verfahrens in einer dritten Instanz nichts gewonnen ist. In diesem Zusammenhang sei erwähnt, daß das Tiroler Jagdgesetz eine Jagd- und Wildschadenersatzregelung auf Verwaltungsebene überhaupt nicht kennt. Geschädigte Grundeigentümer haben sich dort unmittelbar an das Gericht zu wenden. Mit der vorliegenden Regelung ist aber auch sichergestellt, daß im Fall der Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen vor der Kommission und der Oberkommission von diesen noch Vergleichsversuche unternommen werden können.

zu 83.:

Die hier vorgesehene Änderung steht mit der Änderung des § 58 Abs.3 in unmittelbarem Zusammenhang.

zu 84.:

Der NÖ Landesjagdverband hat bereits bisher unwidersprochen in seinem Verbandswappen das NÖ Landeswappen benützt. Im Hinblick auf das Gesetz betreffend das NÖ Landeswappen erscheint es aber zweckmäßig, dieser Praxis die erforderliche Rechtsgrundlage zu vermitteln.

zu 85.:

Diese Vorschrift wurde aus dem § 58 Abs.5 in diese Gesetzes-

stelle übernommen, weil nunmehr dem Jagdverband der Abschluß der Jagdhaftpflichtversicherung zur Pflicht gemacht wurde.

zu 86. bis 89.:

Neben der vorgeschriebenen Jagdhaftpflichtversicherung war dem Jagdverband auch die Befugnis einzuräumen, für die Verbandsangehörigen auch eine Unfallversicherung abzuschließen. Eine solche wurde im übrigen unter Inanspruchnahme der satzungsgemäßen Ermächtigung bereits abgeschlossen. Die vorliegende Änderung bedeutet daher lediglich eine nachträgliche gesetzliche Ermächtigung.

zu 90. bis 93.:

Die Erweiterung der Organe des Landesjagdverbandes entspricht einem Anliegen dieses Verbandes, für dessen Geltendmachung praktische Erfahrungen maßgebend sind.

zu 94.:

Abs.1 dient der Klarstellung über den Umfang der Verpflichtung zur Leistung des Verbandsbeitrages, Abs.2 wurde in die Imperativform umgewandelt.

zu 95.

Die bisher mögliche Bestrafung durch Gericht und Behörde wurde eingeschränkt; nur dann, wenn eine Tat nicht gerichtlich strafbar ist, soll sie von der Verwaltungsbehörde geahndet werden. Die Straftatbestände wurden vor allem mit Rücksicht auf die Änderung der §§ 74 und 77 bis 79 entsprechend ergänzt. Die Arreststrafe darf nur mehr als Ersatzstrafe verhängt werden.

zu 96. und 97.:

Die hier vorgenommenen Ergänzungen waren ebenfalls mit Rücksicht auf die Änderungen der §§ 74 und 77 bis 79 erforderlich.

Die Novelle hat keine Personal- und Sachkostenvermehrung zur Folge.

zu II und III:

Diese Vorschriften enthalten Hinweise über den Zeitpunkt des Inkrafttretens einzelner Bestimmungen. Darüber hinaus wird eine Zusammenführung der unterschiedlichen Jagdperioden vor allem der ehemaligen Randgemeinden mit den übrigen Gemeinden Niederösterreichs angeordnet.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die Vorlage der NÖ Landesregierung betreffend den Entwurf eines Gesetzes, mit dem das NÖ Jagdgesetz 1974 geändert wird, der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

NÖ Landesregierung  
B i e r b a u m  
Landesrat

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung

